



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/501/2023**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	18.10.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Ergänzungswahl zur Wahl der Vertrauenspersonen zum
Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Weißwasser**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt als Ersatzperson für den als Vertrauensperson gewählten Herrn Dirk Beck für den Schöffenwahlausschuss bei Amtsgericht Weißwasser:

.....

Begründung

Gegenstand der Vorlage ist die Wahl einer Vertrauensperson zum Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Weißwasser als Ersatzperson für den zunächst gewählten Herrn Dirk Beck.

Für die Wahlperiode 2024 – 2028 sind die Schöffen und Jugendschöffen der Erwachsenen- bzw. Jugendstraferichtbarkeit zu wählen. Die Kandidatenlisten dafür werden von den Städten und Gemeinden bzw. vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Aus diesen Kandidatenlisten werden dann in der zweiten Jahreshälfte 2023 bei den Amtsgerichten die Schöffen und Jugendschöffen durch den Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gewählt.

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder einem von ihm zu benennenden Beigeordneten oder Verwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Vertrauenspersonen sind durch den Kreistag aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen. Die Wahl durch einen Ausschuss des Kreistags ist nicht zulässig. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Wahljahres mitzuteilen.

Mit Beschluss 227/2023 hat der Kreistag am 14. Juni 2023 die sieben Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Weißwasser gewählt. Nunmehr hat das Amtsgericht am 25. September 2023 mitgeteilt, dass Herr Dirk Beck darauf verwiesen hat, aufgrund seiner eigenen Kandidatur als Schöffe an der Tätigkeit als Vertrauensperson gehindert sei. Das Amtsgericht fragt deshalb nach einer möglichen Ersatzperson. Diese soll nun mit vorliegender Vorlage gewählt werden.